



Gründungssatzung vom 10.08.1962 (digitalisiert)

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2 Zweck	2
§ 3 Mittel.....	2
§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 5 Persönliche Mitglieder	3
§ 6 Fördernde Mitglieder	3
§ 8 Rechte und Pflichten der persönlichen Mitglieder	4
§ 9 Rechte und Pflichten der fördernden Mitglieder	4
§ 10 Eintrittsgeld und Mitgliedsbeiträge.....	5
§ 11 Organe des BV.....	5
§ 12 Vorstand	5
§ 13 Mitgliederversammlung	6
§ 14 Rechnungsprüfer.....	7
§ 15 Geschäftsstelle.....	7
§ 16 Ortsgruppen	7
§ 17 Arbeitskreise	7
§ 19 Ehrungen	7
§ 20 Auflösung.....	8

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAH

1. Der Verein führt den Namen "Verein Deutscher Ingenieure, Ostfriesischer Bezirksverein (im Folgenden abgekürzt: BV)
2. Der BV ist eine gebietliche Gliederung des Vereins Deutscher Ingenieure. (Im Folgenden abgekürzt: VDI)
3. Die Abgrenzung des BV bedarf der Zustimmung durch den Vorstandsrat des VDI.
4. Der BV soll in das Vereinsregister eingetragen werden und hat seinen Sitz in Wilhelmshaven
5. Der BV ist ein gemeinnütziger Verein
6. Die Satzung und die Geschäftsordnung des VDI sind bindend für den BV, soweit sie ihn betreffen.
7. Das Geschäftsjahr des BV ist das Kalenderjahr



§ 2 ZWECK

1. Der BV bezweckt wie der VDI

1.1 das Zusammenwirken aller geistigen Kräfte der Technik im Bewußtsein ethischer Verantwortung

1.2 die Pflege der Beziehungen zu den geistigen Kräften anderer Bereiche menschlichen Schaffens in den vielfältigen Einflußgebieten der Technik

1.3 die Förderung der technischen Forschung und Entwicklung

1.4 die Förderung des technischen Nachwuchses

1.5 die Fortbildung der Ingenieure und ihre Förderung in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft

1.6 die Pflege der Gemeinschaftsarbeit zur Förderung des fachlichen Erfahrungsaustausches und des allgemeinen technischen Fortschritts

1.7 die Schaffung von anerkannten Regeln der Technik und von Prüfzeichen in freiwilliger Selbstverantwortung der Technik.

2. Diesem Zweck dienen

2.1 Zusammenarbeit mit anderen technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen, mit Hochschulen, Universitäten, Ingenieurschulen, Instituten und Einzelpersonlichkeiten im Bereich des BV;

2.2 Tagungen, Vortragsveranstaltungen, Kurse, Ausstellungen, Besichtigungen;

2.3 fachliche Arbeitskreise;

2.4 Büchereien und Lesezimmer;

2.5 gesellschaftliche Veranstaltungen;

2.6 sonstige Vorhaben.

Der BV dient ausschließlich und unmittelbar der Allgemeinheit, Erwerbs— oder sonstige eigenwirtschaftliche Zwecke sind ausgeschlossen,

In Erfüllung des §4 Abs. 2 der Gemeinnützigkeits-Verordnung vom 24.12. 1953 dürfen die dem BV zur Verfügung stehenden Mittel nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden und die Mitglieder keine Gewinnanteile sowie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des BV erhalten.

Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITTEL

Dem BV stehen folgende Mittel zur Verfügung:

1. Beitragsanteile der Mitglieder

2. Zuwendungen und Schenkungen

3. Vermögen und seine Erträge

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des BV sind die persönlichen Mitglieder des VDI, die im Bezirk des BV entweder wohnen oder tätig sind, sowie die fördernden Mitglieder des VDI, die ihren Geschäftssitz im Bezirk des BV haben.



2. Die Geschäftsordnung des VDI enthält die Bedingungen für die Aufnahme und regelt die Aufnahmeverfahren.

§ 5 PERSÖNLICHE MITGLIEDER

1. Persönliche Mitglieder können werden:

1.1 Ingenieure deutscher Staatsangehörigkeit

1.2 Ingenieure fremder Staatsangehörigkeit

1.3 andere Personen, deren Mitarbeit erwünscht ist und über deren Mitgliedschaft der Vorstand des VDI entscheidet.

2. Das persönliche Mitglied kann sein:

2.1 Ehrenmitglied

2.2 ordentliches Mitglied

2.3 korrespondierendes Mitglied

2.4 Jungmitglied

2.5 besuchendes Mitglied

2.6 studierendes Mitglied.

3. Ehrenmitglieder, ordentliche Mitglieder, korrespondierende Mitglieder und Jungmitglieder dürfen unmittelbar hinter ihrem Namen, nicht aber in Firmenbezeichnungen, den Zusatz VDI führen.

§ 6 FÖRDERNDE MITGLIEDER

Fördernde Mitglieder des VDI können juristische Personen, Gesellschaften und Körperschaften sein, die in der Lage und bereit sind, den Zweck des VDI ideell und materiell zu fördern.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

2. Jedes persönliche und fördernde Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an den BV oder die Geschäftsstelle des VDI kündigen.

3. Bei persönlichen Mitgliedern endet die Mitgliedschaft mit dem Tode.

4. Bei fördernden Mitgliedern endet die Mitgliedschaft mit der Auflösung der juristischen Person, Gesellschaft oder Körperschaft.

5. Persönliche Mitglieder können durch den Vorstand ausgeschlossen werden

5.1 bei Satzungsverletzung

5.2 bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des VDI

5.3 bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach wiederholter erfolgloser Mahnung

5.4 bei rechtskräftiger Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe.

6. Fördernde Mitglieder können durch den Vorstand des VDI ausgeschlossen werden



6.1 bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des VDI

6.2 bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach wiederholter erfolgloser Mahnung

6,3 bei Beeinträchtigung ihres Rufes durch strafrechtliche Verfehlungen oder das Ansehen schädigende Geschäftsmethoden ihrer verantwortlichen Leiter.

7. Gegen den Beschluß des Vorstandes des VDI nach 5. und 6. kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von dreißig Tagen nach Zustellung beim Vorstandsrat Berufung einlegen,

8. Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch an das Vermögen des BV und des VDI. Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem BV und dem VDI.

§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER PERSÖNLICHEN MITGLIEDER

1. Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des BV. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.

2. Jungmitglieder, besuchende und studierende Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des BV. Sie haben das aktive Wahlrecht.

3. Persönliche Mitglieder haben das Recht, an die Mitgliederversammlung des BV Anträge zu stellen.

4. Persönliche Mitglieder haben das Recht an die Mitgliederversammlung des BV Anträge in Angelegenheiten des VDI zu stellen. Wenn ein Antrag in der Mitgliederversammlung des BV zweimal abgelehnt worden ist, so ist Berufung beim Vorstandsrat möglich.

5. Persönliche Mitglieder haben im Rahmen der Zweckbestimmung des VDI in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung das Recht auf Beratung durch den BV und den VDI und auf Inanspruchnahme aller Einrichtungen des BV und des VDI.

6. Persönliche Mitglieder haben ein Anrecht auf die Vergünstigungen, die der BV und der VDI und seine Einrichtungen für Veranstaltungen und den Bezug von Zeitschriften, Büchern oder sonstigen Veröffentlichungen gewähren.

7. Persönliche Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen des BV und des VDI oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.

8. Satzung, Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Organe des BV und des VDI sind für die persönlichen Mitglieder bindend. Sie sind gehalten, den BV und den VDI bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.

§ 9 RECHTE UND PFLICHTEN DER FÖRDERNDEN MITGLIEDER

1. Fördernde Mitglieder haben das Recht der Inanspruchnahme aller Einrichtungen des BV und des VDI.

2. Fördernde Mitglieder haben im Rahmen der Zweckbestimmung des VDI in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung das Recht auf Beratung durch den BV und den VDI.

3. Fördernde Mitglieder können aus ihrem Betrieb ein ordentliches Mitglied des VDI als ihren Vertrauensmann benennen.

4. Fördernde Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen des BV oder des VDI oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.



5. Satzung und Geschäftsordnung des BV und des VDI sind für die fördernden Mitglieder bindend. Sie sind gehalten, den BV und den VDI bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.

§ 10 EINTRITTSGELD UND MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Persönliche Mitglieder entrichten ein Eintrittsgeld und einen Mitgliedsbeitrag, deren Höhe vom Vorstandsrat des VDI festgesetzt werden.
2. Fördernde Mitglieder entrichten einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe nach Richtlinien des Vorstandsrates des VDI im Einzelfalle vereinbart wird.

§ 11 ORGANE DES BV

Organe des BV sind

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung
3. Rechnungsprüfer
4. Geschäftsstelle

§ 12 VORSTAND

1. Der Vorstand leitet den BV und ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Fragen von allgemeiner Bedeutung soll der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegen
2. Der Vorstand hat mindestens 7 Mitglieder
Von der Mitgliederversammlung werden gewählt
 - 2.1 der Vorsitzende
 - 2.2 der stellvertretende Vorsitzende
 - 2.3 der Schriftführer
 - 2.4 der Schatzmeister
 - 2.5 mindestens drei weitere Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Zwei von ihnen vertreten gemeinsam den BV.
4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre.

Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes beginnt mit dem Geschäftsjahr, das auf seine Wahl folgt und währt bis zum Amtsantritt des neugewählten Vorstandsmitgliedes.

5. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden veranlaßt sein Stellvertreter binnen 6 Wochen die Wahl eines neuen Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so kann eine Ersatzwahl erfolgen.

6. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft Vorstandssitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen, Mit der Einladung wird die Tagesordnung bekanntgegeben.



7. Der Vorsitzende im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.
8. Der Schatzmeister ist im Einvernehmen mit dem Vorstand verantwortlich für die Verwaltung der Mittel des BV einschließlich seiner Ortsgruppen und Arbeitskreise.
9. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
10. Über jede Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen. Sie wird vom Verhandlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet und bei den Urkunden des BV aufbewahrt.
11. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Der BV hält in der Regel jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - 1.1 Entgegennahme und Besprechung des Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - 1.2 Genehmigung der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr und Entlastung des Vorstandes
 - 1.3 Wahl des Vorstandes.
 - 1.4 Behandlung von Anträgen
 - 1.5 Entgegennahme und Besprechung der Berichte der Ortsgruppen und Arbeitskreise
 - 1.6 Beschlußfassung über Anträge auf Ehrungen
 - 1.7 Beschlußfassung über Satzungsänderungen sowie über Auflösung des BV und des VDI.
 - 1.8 Wahl der Rechnungsprüfer
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Ort und Zeit der ordentlichen Mitgliederversammlung werden mindestens sechs Wochen vorher, die Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern bekanntgegeben.
3. Anträge persönlicher Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen vorher dem Vorstand vorliegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden bei Bedarf oder muß vom Vorsitzenden auf Antrag von mindestens 1/3 aller ordentlichen Mitglieder einberufen werden. Ort, Zeit und Tagesordnung werden mindestens zwei Wochen vorher bekanntgegeben.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, entscheidet einfache Stimmenmehrheit
6. Satzungsänderungen des BV müssen mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung des Vorstandes des VDI.
7. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Auf Antrag findet die Wahl geheim statt.
8. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird. Die Niederschrift wird bei den Urkunden des BV aufbewahrt



§ 14 RECHNUNGSPRÜFER

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresrechnung und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.
3. Die Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig.

§ 15 GESCHÄFTSSTELLE

Der Vorstand kann bei Bedarf eine Geschäftsstelle des BV einrichten, die nach Weisungen des Vorstandes arbeitet.

§ 16 ORTSGRUPPEN

1. Der Vorstand des BV kann bei Bedarf Ortsgruppen bilden und deren Grenzen festsetzen. Der Sitz einer Ortsgruppe soll wenigstens 10 km vom Sitz des BV entfernt liegen. Eine Ortsgruppe muß mindestens 20 Mitglieder haben.
2. Der Vorstand des BV beruft auf Vorschlag einer Ortsgruppe ein ordentliches Mitglied als Obmann der Ortsgruppe. Er gehört dem erweiterten Vorstand des BV an.
3. Der Obmann kann zu seiner Unterstützung einen Ortsgruppenausschuß berufen, der der Genehmigung des Vorsitzenden des BV bedarf.
4. Die Mitarbeit in einer Ortsgruppe ist ehrenamtlich.

§ 17 ARBEITSKREISE

1. Für besondere Fachgebiete können beim BV im Einvernehmen mit dem Vorstand des BV Arbeitskreise gebildet werden. Sie führen die Bezeichnung „VDI-Arbeitskreis" mit einem Zusatz des betreffenden Facharbeitsgebietes.
2. Jeder Arbeitskreis wird von einem Obmann geleitet, der im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der zuständigen Fachgliederung des VDI von dem Vorsitzenden des BV eingesetzt wird. Er sollte dem erweiterten Vorstand des BV angehören.
3. Die Obmänner müssen ordentliche Mitglieder des VDI sein. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre.
4. Die Mitarbeit in einem Arbeitskreis ist ehrenamtlich.

§ 18 Beteiligung von Nichtmitgliedern

Nichtmitgliedern kann die Teilnahme an den Veranstaltungen des BV, seiner Ortsgruppen und Arbeitskreise gestattet werden.

§ 19 EHRUNGEN

Als Ehrungen durch den BV sind vorgesehen

1. die Ehrenplakette des VDI (Bronze)
2. die Ehrenmünze des VDI (Gold).



Sie können an verdiente Mitglieder des BV verliehen werden.

Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des VDI.

§ 20 AUFLÖSUNG

1. Zu dem Beschluß der Mitgliederversammlung über die Auflösung des BV ist die Anwesenheit von 3/4 der Mitglieder des Vorstandes und eine Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder des BV erforderlich.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens 8 Wochen später eine neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder des Vorstandes einen Beschluß über die Auflösung des BV mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder fassen. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

2. Im Falle der Auflösung des BV trifft der Vorstandsrat des VDI Maßnahmen für die Nachfolge in allen Angelegenheiten.

3. Bei der Auflösung des BV muß das vorhandene Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken auf technisch-wissenschaftlichem Gebiet zugeführt werden. Zuwendungen an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen. Vor der Verteilung des Vermögens ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen. (§ 13 Abs. 2 der Gemeinnützigkeits- Verordnung vom 24.12.1953)

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung in

Wilhelmshaven, den 10.8.1962

gez. Sieben Unterschriften